

## Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.

Der Verwaltungsakt wurde ortsüblich in den Amts- und Gemeindeblättern den Verbandsgemeinden Rhein-Selz, Alzey-Land und Wörrstadt bekannt gemacht

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)**  
**Rheinhessen-Nahe-Hunsrück**  
- Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde -

Bad Kreuznach, 15.09.2014  
Rüdesheimer Str. 60-68  
55545 Bad Kreuznach  
Telefon: 0671/820-543  
Telefax: 0671/820-500  
Email: dlr-rnh@dlr.rlp.de

**Flurbereinigungsverfahren**  
**Uelversheim (Aulenberg)**  
Az.: 91316 HA2.3.

## Teilungs- und Änderungsbeschluss

### I. Anordnung

#### 1. Teilung des Flurbereinigungsgebietes (§ 8 Abs. 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

Das durch Beschluss vom 22.07.2013 festgestellte Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Uelversheim - Aulenberg, Landkreis Mainz-Bingen, wird in die rechtlich selbstständigen Flurbereinigungsverfahren **Uelversheim – Aulenberg Projekt I** (Produkt-Nr. 91314) und **Uelversheim (Aulenberg)** (Produkt-Nr. 91316) geteilt:

##### 1.1 Die nachstehend aufgeführten Flurstücke

###### Gemarkung Uelversheim:

Flur 6

Flurst.-Nrn. 42/3, 43/3, 44/2, 45/2, 47- 51, 52/1, 52/2, 53/1, 54-59, 109,126/2, 128 und 129.

Flur 13

Flurst.-Nrn. 70/1, 70/3, 70/4, 71/2, 71/3, 72/6-72/14, 73/3, 73/4, 74/3, 74/4, 76/2, 76/3, 78/2-78/4, 79/3-79/6, 80/1, 80/2, 81/3-81/6, 82/1, 82/2, 83/1, 83/2, 84/6, 84/7, 87/1, 87/2, 88/1, 88/2, 89/1, 89/2, 90/1, 90/2, 91/4-91/6, 92/4, 92/5, 93/1, 93/2, 94/3- 94/6, 95/1, 95/2, 96/4-96/9, 97/3-97/6, 98/1, 98/2, 99/1, 99/2, 100/1-100/3, 101/1-101/3, 102/3-102/6, 103/2, 103/3, 104/1, 104/2, 105-107, 108/2, 108/3, 110/1, 110/2, 111/1, 111/2, 112/1, 112/2, 113/1, 113/2, 148/8, 152/6, 152/17, 152/20, 152/23, 153/7, 153/8, 154/5, 155/5, 160/1, 160/2, 162/1, 164/1, 164/4-164/7, 165/3-165/6, 166/3-166/6, 167/1, 167/2, 168/1, 168/2, 169/1, 169/2, 170/1, 170/2, 171/1, 171/2, 172/4-172/8, 173/1-173/3,174/1, 175/1, 175/2, 176/1, 178/1, 179/1-179/3, 180/1, 180/3, 181/2, 181/3, 182-186, 215/1, 215/3, 215/4, 216-218, 219/4-219/9, 226/1, 226/2, 227/1, 227/2, 228/1, 228/2, 230/1, 231/1,231/2, 232-239, 240/1, 240/2, 241-244, 245/1, 245/2, 298, 299, 300/1, 318/1, 319/1, 320, 321, 322/1-322/4, 322/6, 324/1, 325/1, 327/2, 328/1, 328/3, 329/3, 330/1, 330/3, 332, 333/1, 333/2, 334/4, 335/1, 335/2, 336/1, 337/4, 337/5, 338/1-338/3, 339/1, 339/2, 340, 341/1, 341/2, 342, 343, 344/1, 344/2, 345/1-345/3, 364/1, 364/2, 364/4, 364/7, 365, 367/2, 368/1, 368/2, 369/2, 374/1, 376, 377, 385-397, 398/1, 398/2, 399-407, 409-415, 426-427, 429, 432, 433, 434/2, 435-446

Flur 18

Flurst.-Nrn. 145

bilden das Flurbereinigungsgebiet des Flurbereinigungsverfahrens **Uelversheim- Aulenberg Projekt I**.

**1.2 Der verbleibende Teil des ursprünglichen Flurbereinigungsgebietes bildet das Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Uelversheim (Aulenberg).**

## **2. Feststellung der Flurbereinigungsgebiete**

Die Flurbereinigungsgebiete werden nach Maßgabe der vorstehenden Teilung festgestellt.

## **3. Teilnehmergeinschaften**

3.1 Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der unter Nrn. 1.1 aufgeführten Flurstücke (Teilnehmer) bilden die

**„Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens  
Uelversheim-Aulenberg Projekt I“.**

3.2 Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der im verbleibenden Flurbereinigungsgebiet Uelversheim-Aulenberg liegenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die

**„Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens  
Uelversheim (Aulenberg)“**

3.3 Der Sitz beider Teilnehmergeinschaften ist in Uelversheim.

3.4 Beide Teilnehmergeinschaften werden von dem in der Teilnehmerversammlung am 23.09.2013 gewählten Vorstand vertreten.

## **4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung (§ 34 FlurbG)**

Die im Anordnungsbeschluss vom 22.07.2013 festgelegten zeitweiligen Einschränkungen der Grundstücksnutzung gelten bis zur Unanfechtbarkeit der Flurbereinigungspläne in den jeweiligen Flurbereinigungsverfahren unverändert fort.

## **II. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

## **III. Hinweise**

### **1. Auslegung des Teilungsbeschlusses mit Begründung und einer Übersichtskarte (§ 6 Abs. 3 FlurbG)**

Ein Abdruck dieses Teilungsbeschlusses mit der Begründung und eine Übersichtskarte liegen zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

- der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Selz, Dienstgebäude Guntersblum, Zimmer 16/17 Alsheimer Str. 29, 67583 Guntersblum
- dem Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Uelversheim, Rathausplatz 1, 55278 Uelversheim während der Sprechstunden.

Die Grenzen der Flurbereinigungsgebiete sind nachrichtlich in der Übersichtskarte im Maßstab 1:2500 dargestellt. Diese Übersichtskarte wird auch im Internet unter [www.dlr-rnh.rlp.de](http://www.dlr-rnh.rlp.de) → Abteilungen → Landentwicklung → Verfahrensübersicht → 91316 Uelversheim-Aulenberg veröffentlicht.

## Begründung

### 1. Formelle Gründe

Dieser Teilungsbeschluss wird vom DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück als zuständige Flurbereinigungsbehörde gemäß § 8 Abs. 3 FlurbG in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem FlurbG erlassen.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Uelversheim-Aulenberg ist zu der Teilung des Flurbereinigungsgebietes in seiner Sitzung am 10.03.2014 gemäß § 25 Abs. 2 FlurbG gehört worden.

Die Ausführungsanordnung (§§ 61 und 63 FlurbG) ist noch nicht erlassen.

Die formellen Voraussetzungen für den Teilungsbeschluss sowie für die geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebietes sind damit erfüllt.

### 2. Materielle Gründe

Die Aufbaugemeinschaft Uelversheim hat für Rebflächen in der Gemarkung Uelversheim einen Aufbauplan aufgestellt, **drei Aufbauabschnitte** räumlich abgegrenzt und deren zeitliche Abfolge festgelegt, in welchen der planmäßige Rebenwiederaufbau durch bodenordnerische Maßnahmen begleitet werden soll.

Mit Beschluss vom 22.07.2013 wurde die Flurbereinigung Uelversheim (Aulenberg) als rechtlich selbständiges Verfahren angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt.

Durch den jetzigen Teilungsbeschluss wird der Aufbauabschnitt Uelversheim-Aulenberg Projekt I als rechtlich selbständiges Flurbereinigungsverfahren angeordnet.

Die zeitliche Anpassung der geplanten Flurbereinigungsmaßnahmen an den Rebenwiederaufbau der Aufbaugemeinschaft ist sachgerecht, um die Flurbereinigungsteilnehmer vor wirtschaftlichen Nachteilen zu bewahren. Das pflichtgemäße Ermessen der Flurbereinigungsbehörde zur Teilung eines Flurbereinigungsverfahrens ist somit fehlerfrei ausgeübt worden.

Die Teilung des Flurbereinigungsgebietes Uelversheim (Aulenberg) in zunächst zwei Flurbereinigungsgebiete ist gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 FlurbG zulässig, da die Ausführungsanordnung noch nicht ergangen ist.

Die materiellen Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 und 3 FlurbG sind damit gegeben.

### **3. Gründe für die sofortige Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass das Flurbereinigungsverfahren Uelversheim-Aulenberg Projekt I ohne Zeitverlust fortgesetzt wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten.

Demgegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensverzögerung mit der Folge eintreten, dass die neuen Grundstücke erst ein oder zwei Jahre später als vorgesehen bewirtschaftet werden könnten.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft ist es erforderlich, dass die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

**Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.**

**Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.**

Im Auftrag  
gez.  
Nina Lux  
(Gruppenleiterin)